

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 2, 28, 43

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein tschechoslowakischer Jude, der vor der Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren ausgewandert und später im Ausland interniert worden ist, unter dem Gesichtspunkt, daß ihm das Deutsche Reich gegenüber dem internierenden Staat Schutz hätte gewähren müssen, Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und wegen Schadens an Gesundheit hat.

BGH, Urteil vom 12. Juli 1963 - IV ZR 29/63 - OIG Neustadt/Weinstadt
IG Frankenthal

IV ZR 29/63

Verkündet
am 12. Juli 1963
Hoeppo, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Zahntechnikers Bruno S t [REDACTED], T A [REDACTED],
A [REDACTED] Rd. [REDACTED], I [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung vom 26. Juni 1963 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivil-
senats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in
Neustadt/Weinstraße vom 20. Dezember 1961 aufgehoben und
der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am ■. ■■■ 1902 in Prag geborene Kläger ist Judo. Er besaß die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Im Jahr 1936 wanderte er von Prag nach Palästina aus. Im März 1939 begab sich der Kläger wieder nach Prag, doch kehrte er von dort im August 1939 nach Palästina zurück. Im November 1939 fuhr er nach Marseille, um sich dort in eine tschechische Befreiungsarmee aufnehmen zu lassen. Sein Aufnahmebegehren hatte keinen Erfolg. Am 11. Juli 1940 wurde der Kläger in Marseille verhaftet und anschließend interniert. In der Folgezeit wurde er in den Internierungslagern in Casablanca und Sidi-El-Ayachi in Marokko festgehalten. Im Dezember 1942 wurde er von Amerikanern befreit, anschließend jedoch in Zwangsarbeitslager in Missur und später in Oned Zem verbracht. Das Lager Oned Zem konnte er erst im Februar 1946 verlassen. Er kehrte noch im gleichen Jahr über Prag nach Palästina zurück. Inzwischen hat er die israelische Staatsangehörigkeit erworben.

Der Kläger, der behauptet, deutscher Volkszugehörigkeit zu sein, hat beantragt, ihm für die Freiheitsentziehung in den marokkanischen Internierungslagern sowie für Gesundheitsschäden, die er sich in den Lagern zugezogen habe, Entschädigung zu leisten. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seine Anträge weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.



Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz, was die Ansprüche wegen Gesundheitsschadens betrifft, Anträge auf Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente und: auf Gewährung eines Heilverfahrens gestellt, die nicht ergeben, welche Beträge er verlangt und wegen welcher Leiden er ein Heilverfahren begehrt. Es kann dahinstehen, ob der Kläger, wie er es getan hat, den Inhalt der bis dahin zu unbestimmt gehaltenen Anträge noch in der Revisionsinstanz näher bezeichnen durfte. Da der Rechtsstreit ohnehin an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß, wird der Kläger Gelegenheit haben, in der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht Anträge mit einem eindeutigen und bestimmten Inhalt zu stellen.

2. Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob für die geltend gemachten Ansprüche die Voraussetzungen der §§ 4, 150 oder 160 BEG gegeben seien.

Aus dem feststehenden Sachverhalt ergibt sich ohne weiteres, daß die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht vorliegen. Auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts können aber die Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 und des § 160 Abs. 1, 2 BEG nicht eindeutig verneint werden. Für die Revisionsinstanz ist deshalb zu unterstellen, daß insofern die allgemeinen Voraussetzungen für Ansprüche auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens und Freiheitsschadens nach den §§ 151, 152 oder 161, 162 BEG bestehen.

3. In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, es habe auf dem freien Entschluß des Klägers beruht, daß er sich im November 1939 von Palästina nach Frankreich begeben habe. Eine unmittelbare oder auch nur mittelbare Folge gegen ihn gerichteter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen sei die Reise nicht gewesen. Es sei auch nichts dafür ersichtlich, daß der Kläger im Juli 1940 in Marseille aus Gründen der Rasse oder

aus sonstigen in § 1 BEG genannten Gründen verhaftet worden sei. Im Gegenteil sprächen alle Umstände dafür, daß der Kläger nicht als Jude, sondern als Ausländer wie andere Ausländer und damit aus rein fremdenpolizeilichen Erwägungen in dem vom Krieg noch erschütterten Frankreich verhaftet und interniert worden sei. Es sei schließlich nicht erkennbar, inwiefern die erneute Festnahme des Klägers in der Zeit nach seiner Befreiung durch die Amerikaner auf nationalsozialistischer Verfolgung beruht haben könnte. Es komme nicht darauf an, ob dem Kläger in Frankreich und Marokko die Freiheit unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze entzogen worden sei, ob die Freiheitsentziehung dadurch ermöglicht worden sei, daß der Kläger den Schutz des Deutschen Reiches verloren habe, und ob schon wenige Tage nach der Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzungen in Frankreich im Süden des Landes Inhaftierungen von Juden und politischen Gegnern des Nationalsozialismus auf Veranlassung der deutschen Regierung vorgenommen worden seien. Der Kläger habe nach seinen Angaben beim Verlassen der Tschechoslowakei im Jahre 1936 die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besessen und sei niemals deutscher Staatsangehöriger gewesen. Bei der Gründung des Protektorats Böhmen und Mähren aber sei er nicht Protektoratsangehöriger geworden, da er nach seinen Angaben damals in Palästina gelebt habe. Seinem Aufenthalt in der Tschechoslowakei im Jahre 1939 könne insoweit keine Bedeutung zukommen, da er dort nicht wieder seinen Wohnsitz genommen, sondern sich nur vorübergehend aufgehalten habe.

Damit ist der Sachverhalt jedoch nicht unter völlig zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten und nicht erschöpfend geprüft.

4. Richtig ist es, daß der Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit niemals besessen hat. Es ist nach den bisher getroffenen Feststellungen jedoch nicht ausgeschlossen, daß er entschädi-

gungsrechtlich wie ein deutscher Staatsangehöriger behandelt werden muß, oder daß er entgegen der Annahme des Berufungsgorichts Protektoratsangehöriger geworden ist und ihm auf dieser Grundlage Entschädigungsansprüche zustehen.

a) Nach dem Erlaß über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl I, 485) sollten nur die volksdeutschen Bewohner des Protektorats deutsche Staatsangehörige werden; nach der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (BGBl II, 815) wurde der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aber auf die tschechoslowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, auch die im Ausland lebenden, ausgedehnt, wenn sie am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der tschechoslowakischen Länder Böhmen und Mähren/Schlesien besaßen, außer wenn sie nach dem Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten; die weiteren Ausnahmen von diesem Grundsatz können hier außer Betracht bleiben. Ob der Kläger seinerzeit schon eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatte, steht nicht fest. Er hielt sich nach den getroffenen Feststellungen vom März bis zum August 1939 nur vorübergehend im Gebiet des Protektorats auf, ohne dort seinen Wohnsitz zu nehmen, er kann aber noch das Heimatrecht in einer Gemeinde der Länder Böhmen und Mähren/Schlesien gehabt haben (vgl. die österr. Gesetze vom 3. Dezember 1863 und vom 5. Dezember 1896, mitgeteilt bei Seeler, Staatsangehörigkeitsrecht Österreichs, Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze Bd. 20, 105, 113, und das tschechoslowakische Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, mitgeteilt bei Schmied, Staatsangehörigkeit der Tschechoslowakei, Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze Bd. 18, 55).

Auch wenn alle sonstigen Voraussetzungen der Verordnung vom 20. April 1939 für den Erwerb der deutschen Staatsange-

hörigkeit durch den Kläger vorgelegen haben sollten, so blieb er als Jude von diesem Erwerb ausgeschlossen (Rund-
erlaß des Reichsinnenministers vom 29. März 1939, RMBliv
783). Falls aber nur die Eigenschaft des Klägers als Jude
dafür maßgebend gewesen sein sollte, daß er nicht als deutscher
Staatsangehöriger angesehen und behandelt wurde, so wäre er
nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats für
die Entschädigung wegen Freiheitsschadens, aber auch wegen
Gesundheitsschadens, entschädigungsrechtlich so zu stellen,
wie er stehen würde, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit
erlangt hätte (Urteile RzW 1959, 396 Nr. 39, 1963, 368 Nr. 18).
Der Kläger könnte dann Ansprüche auf Entschädigung wegen Scha-
dens an Freiheit und wegen Gesundheitsschadens, soweit die
sonstigen Voraussetzungen vorliegen, haben.

Nach Art. 19 des deutsch-französischen Waffenstillstands-
abkommens vom 22. Juni 1940 (mitgeteilt in den Dokumenten der
deutschen Politik Bd. 8 Teil 1, 187) durfte Frankreich nach
dem Inkrafttreten des Vertrags deutsche Staatsangehörige
nicht mehr in völkerrechtlich zulässiger Weise internieren
(Urteile des Senats RzW 1957, 238 Nr. 32, 1958, 189 Nr. 33;
OLG Karlsruhe, RzW 1962, 78 Nr. 22). Ausdrücklich hatte sich
die französische Regierung nach dieser Bestimmung verpflich-
tet, zu verhindern, daß deutsche Kriegs- und Zivilgefangene
aus Frankreich in französische Besitzungen oder in das Aus-
land verbracht wurden. Als deutsche Staatsangehörige mußte
Frankreich damals alle Personen anerkennen, die Deutschland
als solche für sich in Anspruch nahm, also auch diejenigen,
die in Verbindung mit der Schaffung des Protektorats Böhmen
und Mähren die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatten.
Wenn der Kläger, weil er als Jude nicht deutscher Staatsange-
höriger geworden war und das Deutsche Reich sich deshalb
nicht für ihn einsetzte, von den französischen Behörden
festgenommen und anschließend in Nordafrika interniert wer-
den konnte oder nicht wenigstens, wie es bei einem deutschen

Staatsangehörigen der Fall gewesen wäre, nach der Klärung seines staatsrechtlichen Status alsbald wieder freigelassen wurde, so kann die Freiheitsentziehung sowohl in Frankreich selbst wie in Marokko bis zur Befreiung des Klägers durch die Amerikaner nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG zu entschädigen sein. Voraussetzung dafür ist, daß die Freiheitsentziehung auch vom Standpunkt des die Freiheitsentziehung durchführenden Staates aus, der den Kläger von seiner Sicht aus rechtmäßigen fremdenpolizeilichen Gründen festgehalten haben mag, unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgte, was etwa bei der Art des Vollzugs der Internierung der Fall gewesen sein könnte (Urteil des Senats RzW 1962, 269 Nr. 19; s. jedoch ferner das Urteil vom 23. Januar 1963 - IV ZR 140/62 -, in dem die Möglichkeit erwähnt wird, daß auch französische Dienststellen bei der Durchführung von Freiheitsentziehungen nach dem Abschluß des Waffenstillstands rassistischen Erwägungen Raum gegeben haben könnten).

Gesundheitsschäden, die der Kläger sich in dieser Haft zugezogen hat, können adäquat kausal darauf, daß ihm im Gegensatz zu anderen volksdeutschen tschechoslowakischen Staatsangehörigen aus rassistischen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit vorenthalten und dadurch die Freiheitsentziehung ermöglicht wurde, zurückgehen und damit auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG beruhen (§ 28 Abs. 1 BEG). Insoweit ist eine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze durch den internierenden Staat nicht Anspruchsvoraussetzung.

Zwischen der Vorenthaltung der deutschen Staatsangehörigkeit und der nach der Befreiung durch die Amerikaner durchgeführten Freiheitsentziehung, für die nunmehr die mit Deutschland im Krieg befindlichen Mächte verantwortlich waren, wird allerdings ein adäquater Kausalzusammenhang kaum noch angenommen werden können, doch wäre das gegebenenfalls näher zu prüfen. In dieser Zeit hätte auch die die deutschen

Interessen vertretende Schutzmacht auf die Art und Weise der Durchführung der Freiheitsentziehung zugunsten des Klägers keinen Einfluß nehmen können, denn eine Einwirkung der Schutzmacht zugunsten einer Person, die in Verbindung mit der Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hatte oder Protektoratsangehöriger geworden war, hätte die nunmehr maßgebende Gewährsmacht nicht zugelassen, wie sich daraus ergibt, daß Großbritannien am 18. Juli 1941 und die Vereinigten Staaten von Amerika am 11. Juli 1942 die tschechoslowakische Exilregierung anerkannt hatten (Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts Bd. I, 201 Fußnote 100; vgl. Urteil des Senats RzW 1963, 228 Nr. 23).

b) Wenn für den Kläger auch abgesehen von seiner Eigenschaft als Jude ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Verordnung vom 20. April 1939 nicht in Frage gekommen sein sollte, so könnte er doch Protektoratsangehöriger geworden sein, sofern er noch keine andere als die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erworben hatte.

Während der bereits erwähnte Erlaß vom 16. März 1939 die Protektoratsangehörigkeit nur für die Bewohner von Böhmen und Mähren vorsah, wurden nach der Regierungsverordnung betr. die Protektoratsangehörigkeit vom 11. Januar 1940 (mitgeteilt bei Lichter, Staatsangehörigkeit 2. Aufl., 251) Protektoratsangehörige u.a. frühere tschechoslowakische Staatsbürger, die am 16. März 1939 ihren Wohnsitz, das Heimatrecht oder den Anspruch auf Bestimmung der Heimatzuständigkeit in einer Gemeinde im Gebiet des Protektorats hatten, außer wenn sie nach dem Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten; die Ausnahme, die von dieser Ausnahme für Personen vorgesehen war, die nach dem 15. März 1939 ihren Wohnsitz im Protektorat aufgegeben hatten, kommt nach dem festgestellten Sachverhalt für den Kläger nicht in Betracht. Nach der Verordnung vom 3. Oktober 1939 (RGBl I, 1997) konnten Protektoratsangehörige, die sich im Ausland aufhielten, unter gewissen Voraussetzungen der Protektoratsange-

hörigkeit für verlustig erklärt werden. Nach der Verordnung vom 2. November 1942 (RGBl I, 637) verloren Juden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, die Protektoratsangehörigkeit.

Es läßt sich nicht ausschließen, daß der Kläger auf Grund der angeführten Bestimmungen, Protektoratsangehöriger geworden ist. Auch wenn er die Protektoratsangehörigkeit gehabt, sie aber später aus rassischen Gründen oder den sonstigen Gründen des § 1 BEG verloren haben sollte, wäre er entschädigungsrechtlich so zu behandeln, als habe er die Protektoratsangehörigkeit behalten.

Ist von der Protektoratsangehörigkeit des Klägers auszugehen, so war zwar seine Festnahme durch französische Behörden nicht schon nach Nr. 19 des Waffenstillstandsabkommens unzulässig. Wohl aber hatte dann das Deutsche Reich dem Kläger nach Art. 6 Abs. 1 des Erlasses vom 16. März 1939 diplomatischen Schutz im Ausland zu gewähren (Urteile des Senats RzW 1958, 70 Nr. 27; 1963, 220 Nr. 13) und bei einer Festnahme durch ausländische Behörden zu seinen Gunsten wie bei anderen Protektoratsangehörigen einzugreifen. Wenn das Deutsche Reich diese Pflicht gegenüber anderen Protektoratsangehörigen erfüllte, bei dem Kläger dagegen die Gewährung des diplomatischen Schutzes durch das Deutsche Reich wegen seiner jüdischen Abstammung nicht in Betracht kam, und wenn sich auf diesen Umstand die Festhaltung des Klägers oder deren Fortdauer oder die Art der Vollziehung zurückführen läßt, so könnten wiederum die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG vorliegen, sofern die Internierung oder ihr Vollzug vom Standpunkt des internierenden Staates aus unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgte. Es könnte dann auch ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung, die in dem aus rassischen Gründen erfolgten Versagen des diplomatischen Schutzes bestand, und den durch die Freiheitsentziehung erlittenen Gesundheitsschäden bestehen.

Ob das Deutsche Reich nichtjüdischen Protektoratsangehörigen, die in Frankreich oder Nordafrika von den dortigen Behörden interniert wurden, den diplomatischen Schutz tatsächlich gewährt hat oder gewährt hätte, bedarf jedoch besonderer Prüfung. Wenn ein nichtjüdischer Protektoratsangehöriger, der sich in der Lage des Klägers befand, den diplomatischen Schutz des Deutschen Reiches gegenüber dem internierenden Staat nicht erhielt, so kann auch der Kläger nicht geltend machen, ihm sei der ihm als Protektoratsangehörigen zustehende Schutz aus den Gründen des § 1 BEG voranthalten worden, denn dann wäre dem Kläger zwar Unrecht geschehen, aber nicht aus Gründen, für die nach dem Bundesentschädigungsgesetz eine Entschädigung geleistet wird, und er wäre dann nicht anders als andere Protektoratsangehörige behandelt worden.

Denkbar wäre es auch, daß der den Protektoratsangehörigen im Ausland vom Deutschen Reich zu gewährende Schutz nur bestimmten Gruppen von ihnen vorenthalten wurde, etwa den erst nach der Errichtung des Protektorats ausgewanderten Personen, die nach der Regierungsverordnung vom 11. Januar 1940 auch dann, wenn sie eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, die Protektoratsangehörigkeit erhielten, weil ihnen die damit verbundenen Verpflichtungen auferlegt werden sollten (Runderlaß des Reichsinnenministers vom 7. Juni 1940, RMBlIV 1117; Globke, Zeitschrift für osturopäisches Recht 1939/40, 447, 455). Sollten die sonstigen Protektoratsangehörigen, auch die früher in das Ausland ausgewanderten, zu denen der 1939 nur vorübergehend in das Protektorat zurückgekehrte Kläger gehörte, den Schutz des Deutschen Reiches im Ausland genossen haben, so könnte er Entschädigung zu beanspruchen haben, wenn für ihn dieser Schutz deshalb nicht in Betracht kam, weil er Jude war, und es aus diesem Grunde zwecklos war, daß er sich um den Schutz des Deutschen Reiches bemühte. Darüber, wie das Deutsche Reich seiner Aufgabe, den Protektoratsangehörigen im Ausland Schutz zu gewähren, nachkam, und ob ein in der Lage des Klägers befindlicher nichtjüdischer Protektoratsangehöriger gegenüber

den ihn internierenden Behörden in Frankreich und Nordafrika diesen Schutz gefunden hätte und daraufhin von dem internierenden Staat freigelassen oder aus einer etwa rechtsstaatswidrigen Vollziehung der Internierung einer mehr rechtsstaatsmäßigen zugeführt worden wäre, mag, wenn es noch für die Entscheidung darauf ankommen sollte, das Institut für Zeitgeschichte Auskunft oder wenigstens gewisse Anhaltspunkte geben können, die vielleicht eine genügende Grundlage für Feststellungen nach § 176 Abs. 2 BEG bilden.

5. Nach alledem läßt sich nicht ausschließen, daß dem Kläger Ansprüche auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens oder Gesundheitsschadens zustehen. Da es dazu weiterer tatsächlicher Feststellungen bedarf, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückwiesen werden.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Johannsen Wüstenborg Die Bundesrichter Maaß, Wilden
und Dr. Graf sind beurlaubt und
dadurch verhindert zu unterschreiben.

Johannsen